

Beschluss Nr.: 0323/2020

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Niederndodeleben	25.02.2020	X		X			
Bauausschuss Hohe Börde	16.03.2020	X		X			
Gemeinderat Hohe Börde	21.04.2020	X		X	21	1	2

GEGENSTAND:

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 21-15 "westlich des Olvenstedter Weges" der Ortschaft Niederndodeleben im Verfahren nach § 13a BauGB

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21-15 „westlich des Olvenstedter Weges“ der Ortschaft Niederndodeleben im Verfahren nach § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 659 in der Gemarkung Niederndodeleben. Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Zusatz:

Zuwegung für die hinter liegenden Flächen muss Bestandteil des Planes sein.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungsermächtigung
€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt: 60	Struktur:60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 1 Abs. 3 BauGB
§ 2 Abs. 1 BauGB
§ 13a BauGB
§ 33 Kommunalverfassung

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger beabsichtigt, sein Grundstück Flur 3, Flurstück 659 als Wohnbauflächen zu veräußern.

Das Grundstück liegt westlich des Olvenstedter Weges und stellt einen Außenbereich im Innenbereich dar.

Der Vorhabenträger beantragt die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Das Verfahren kann im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Antrag des Vorhabenträgers mit seinem Plankonzept ist als Anlage 2 beigefügt.

In der Planung ist zu beachten, dass auch für die westlich angrenzenden Grundstücke eine Entwicklung als Bauflächen möglich ist.

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. Satz 3 ist der Flächennutzungsplan an den Bebauungsplan anzupassen, d.h. ein förmliches Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan kann entfallen.

Für die (zukünftige) Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan hat der Vorhabenträger eine Pauschale in Höhe von 500,00 € an die Gemeinde zu entrichten (Entscheidung Bauausschuss auf der Sitzung am 27.01.2020).

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle entstehenden Verfahrenskosten und ggf. Folgekosten zu übernehmen. Dies wird in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag vereinbart.

Anlage

- 1 - Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- 2 - Antrag des Vorhabenträgers mit Plankonzept (n. ö.)